



Merkblatt

Erstattung von reisekostenrechtlichen Ansprüchen anlässlich der vorzeitigen Beendigung einer Urlaubsreise aus dienstlichen Gründen

1. Kernaussagen

- Kostenerstattung nur, wenn der Dienstreisende die Urlaubsreise **selbst bezahlt** hat (Abrechnung über eigenes Konto),
- Kostenerstattung für Angehörige, Mitreisende etc. analog,
- Kosten müssen durch **Belege** nachgewiesen werden,
- Widerruf eines genehmigten Urlaubs; keine Kostenerstattung bei Reisen an Feiertagen, Wochenenden und Freistellungen (Abbau Mehrarbeit, FvD, etc).¹

2. Im Fall eines Widerrufs vor erfolgtem Urlaubsantritt

Es finden die Regelungen des [§ 8 Absatz 1 Satz 2 Erholungsurlaubsverordnung \(EUrlV\)](#) für Soldatinnen und Soldaten entsprechende Anwendung. Mehraufwendungen, die Soldatinnen und Soldaten durch den Widerruf einer Erholungsurlaubsgenehmigung entstehen, sind nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts zu ersetzen.

Die durch BMVg P II 5 vom 10. Oktober 2017² hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen und Erstattungsansprüche klar- gestellt werden, sind zu beachten.

¹ Hier sind die klassischen „Wochenend- und Kurztrips“ gemeint. Sollte eine durchgeführte Reise in einem genehmigten Urlaubszeitraum an einem Wochenende oder Feiertag beginnen oder enden, ist das für eine Erstattung unschädlich.

² [Link zum Erlass im Intranet](#)



3. Im Fall eines Widerrufs nach erfolgtem Urlaubsantritt

Es entstehen Erstattungsansprüche gem. [§ 13 Absatz 3 und 4 Bundesreisekostengesetz \(BRKG\)](#). Eine weisungsgemäße vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise liegt nicht vor, wenn die Bediensteten von sich aus vorzeitig zurückkehren - auch dann nicht, wenn sie dabei dienstliche Belange berücksichtigt haben. Reisen an Feiertagen, Wochenenden, Freistellungen, für die keine Urlaubsgenehmigung vorliegt, werden nicht von der Vorschrift des § 13 Absatz 3 BRKG erfasst.³

3.1 Hin- und Rückreise der Reisenden

Reisen vom Urlaubsort zur Dienststätte, ggf. über einen Geschäftsort, gelten als Dienstreise. Damit wird Bediensteten für die **Rückreise vom Urlaubsort** volle Reisekostenvergütung gewährt.

Sie erhalten:

- **Fahrkostenerstattung** nach [§ 4 BRKG](#).
Bei Benutzung **regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel** sind mögliche Fahrpreismäßigungen zu berücksichtigen. Wurde für die Urlaubsreise eine Hin- und Rückfahrkarte zu einem Pauschalpreis gelöst und kann die damit vorgegebene Zugverbindung für die vorzeitige Rückfahrt nicht genutzt werden, sind die Mehrkosten der Nutzung einer anderen Zugverbindung zu erstatten. Ebenso sind die Kosten einer Übergangskarte zur nächst höheren Wagenklasse bei Fahrten von mindestens zwei Stunden erstattungsfähig.
- **Wegstreckenentschädigung** nach [§ 5 BRKG](#).
Bei einer Urlaubsreise mit einem privaten Kfz wird Wegstreckenentschädigung nach [§ 5 Absatz 2 BRKG](#) - also **30 Cent je gefahrenen Kilometer ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag** - für die kürzeste verkehrsübliche Strecke gewährt.
- **Tagegeld** nach [§ 6 BRKG](#).
Die Reise beginnt an der Urlaubsunterkunft des letzten Urlaubsortes und endet an der Wohnung oder Dienststätte des Bediensteten. Führt die Reise über den Geschäftsort wird Reisekostenvergütung von der Abreise am letzten Urlaubsort, für die notwendige Dauer des Aufenthalts am Geschäftsort und für die Heimreise bis zur Ankunft an der Wohnung, von der arbeitstäglich der Dienst aufgenommen wird, oder der Dienststätte gewährt.
- **Übernachtungsgeld** nach [§ 7 BRKG](#)
- **Nebenkostenerstattung** nach [§ 10 BRKG](#)

³ Diese Tage müssen, sofern sie Urlaubszeiträume unterbrechen, mit auf dem Urlaubsantrag aufgeführt und genehmigt werden.



Anteilige Erstattung der Fahrkosten für die Reisestrecke von der Wohnung zum Urlaubsort. Berücksichtigungsfähig ist die Strecke von der Urlaubsunterkunft, an der die Anordnung die Urlaubsreise vorzeitig zu beenden, die Bediensteten erreicht, zur Wohnung von der arbeitstäglich der Dienst aufgenommen wird bzw. zur Dienststätte.

Zugrunde gelegt werden:

- bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die tatsächlichen Fahrtauslagen, unabhängig davon, ob die gewählte Wagenklasse bei einer Dienstreise zugestanden hätte.
- bei Nutzung eines privaten Kfz die auf die berücksichtigungsfähige Strecke entfallende Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 BRKG.
- bei Nutzung eines Flugzeugs die Kosten des Hinfluges

„Anteilig“ bedeutet, dass diese Fahrtauslagen **im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils** der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet werden. Urlaubsaufenthalte zu Hause werden nicht mitgerechnet. Die Kosten der **Hinfahrt des Bediensteten** werden

- in **voller Höhe** erstattet, wenn der Urlaub in der **ersten Hälfte** abgebrochen werden musste
- **zur Hälfte** erstattet, wenn der Urlaub in der **zweiten Hälfte** abgebrochen werden musste

3.2 Hin- und Rückreise der Begleitperson/-en

Begleitende Personen sind Personen, die an der Urlaubsreise des Bediensteten teilnehmen und deren **Urlaubskosten die Bediensteten ganz oder teilweise tragen**⁴. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die begleitenden Personen mit den Bediensteten in häuslicher Gemeinschaft leben oder mit ihnen verwandt oder verschwägert sind.

Hin- und Rückreisekosten begleitender Personen, deren Urlaubsaufwendungen die Bediensteten ganz oder teilweise tragen, werden vom Urlaubsort, an dem den Bediensteten die Anordnung zur vorzeitigen Rückkehr erreichte, bis zur Wohnung

- in **voller Höhe** erstattet, wenn der Urlaub in der **ersten Hälfte** abgebrochen werden musste und
- **zur Hälfte** erstattet, wenn der Urlaub in der **zweiten Hälfte** abgebrochen werden musste.
- Die Mitnahme der Begleitperson im Kfz der Bediensteten ist mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 BRKG abgegolten.

⁴ Die Zahlung der Kosten muss durch den Bediensteten erfolgt sein.



Brechen die Begleitpersonen die Urlaubsreise wegen der vorzeitigen Rückreise der Bediensteten nicht ab, **entfällt** für sie die anteilige Erstattung der von den Bediensteten übernommenen Kosten der Urlaubsreise. Dies gilt auch, wenn die Begleitperson die Urlaubsreise später abbricht.

4. Sonstige Aufwendungen

Der Erstattungsumfang der durch die vorzeitige Beendigung der Urlaubsreise verursachten oder nicht ausgenutzten Aufwendungen für den Bediensteten und die ihn begleitenden Personen ist im jeweiligen **Einzelfall** zu beurteilen. Die für den Erholungsurlaub aufgewendeten Kosten zählen zur allgemeinen Lebensführung und stehen nicht im Zusammenhang mit der Erledigung des Dienstgeschäftes. Sie können deshalb nicht am Maßstab der dienstlichen Notwendigkeit gemessen werden.

Erstattungsfähige Aufwendungen sind insbesondere:

- für einen Gesamtzeitraum zu entrichtende **Unterkunftskosten**, **Stellplatzgebühren** etc. (nicht auszunutzbare Unterkunftskosten, Halb- oder Vollpensionskosten werden stets ganz zu erstatten sein).
- im **Vorverkauf** erworbene Eintrittskarten
- Aufwendungen für **gebuchte** gemeinschaftliche Unternehmungen
- **Ausbildungskosten** (z.B. Tauch- oder Skikurs)
- **Stornierungskosten** für die Entlassung aus vertraglichen Bindungen

Die Kostenübernahme durch die Bediensteten für sie begleitende Personen ist im Einzelnen durch **Belege** nachzuweisen. Tragen die Bediensteten nur einen Anteil der erstattungs- fähigen Urlaubskosten, die auf sie begleitende Personen entfallen, so kann ihnen nur dieser Anteil der Aufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden. Eine Kostenerstattung entfällt, soweit die begleitende Person für ihre Urlaubsaufwendungen selbst aufkommt.